

4/2025

CONSULTATIO NEWS



GRENZWERT EINGEFROREN
Zuverdienst für Gering-
fügige eingeschränkt

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2025
Der große
Wurf bleibt aus

INVESTITIONSFREIBETRAG VERDOPPELT
Starker steuerlicher
Impuls für 2025/26



Ich wünsche Ihnen im Namen der CONSULTATIO-Partner ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten, vor allem gesunden Start ins neue Jahr.

Nachgefragt bei ... **Mag. Philip Stagel**

Welche wesentlichen Änderungen haben das Steuerjahr 2025 geprägt?

2025 brachte zwar keine großen steuerpolitischen Würfe, aber doch Maßnahmen, die unsere Beratungspraxis spürbar prägen. Das zeigt sich deutlich bei der befristeten Erhöhung des Investitionsfreibetrags. Anschaffungen sind dadurch steuerlich noch attraktiver. Ein Grundsatz bleibt dennoch unverändert gültig: Investieren Sie nicht wegen einer Begünstigung, sondern weil es wirtschaftlich Sinn macht! Zusätzlich rückten die umfassenden Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer in den Mittelpunkt, die mit 1. Juli in Kraft getreten sind. Darüber haben wir bereits in der Sommerausgabe der CONSULTATIO News ausführlich berichtet.

In der Arbeitszeitdebatte gibt es eine neue Dynamik?

Ja! Anstelle steuerlicher Anreize für Vollzeitarbeit steht jetzt das Einfrieren

der Geringfügigkeitsgrenze im Fokus. Als Arbeitgeber müssen Sie deshalb rechtzeitig aktiv werden. Rechnen Sie kollektivvertragliche Erhöhungen durch und prüfen Sie, ob Dienstverhältnisse über die Versicherungsgrenze zu rutschen drohen. Wo dem so ist, sollten Sie Arbeitszeiten und Vereinbarungen einvernehmlich anpassen. Auf KV-Erhöhungen zu verzichten, um unter der Grenze zu bleiben, wäre hingegen der falsche Weg – warum, lesen Sie in dieser Ausgabe der CONSULTATIO News.

Was bestimmt derzeit den Beratungsalltag?

Ein Thema zieht sich derzeit wie ein roter Faden durch die Gespräche: die richtige Planung. Die zähe Konjunktur und mancherorts Liquiditätsprobleme verlangen von Unternehmen mehr denn je, vorausschauend zu handeln. Wir unterstützen daher unsere Klientinnen

und Klienten verstärkt mit Planungsrechnungen. Sie nutzen unsere digitalen Planungswerzeuge innerhalb von ConsMyTax auch deutlich häufiger. Diese höhere Nachfrage zeigt, wie wichtig in unsicheren Zeiten Planungsarbeit ist, die Hand und Fuß hat.

Wie sieht bei CONSULTATIO der Jahres-Endspurt aus?

Der reguläre Betrieb läuft bis einschließlich 23. Dezember. Danach ist unser Team in der traditionellen Weihnachtspause. Am 7. Jänner 2026 starten wir dann wieder mit voller Energie in ein neues Jahr.

Abschließend bedanke ich mich herzlich – bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, ebenso wie bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihr Vertrauen, Ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit machen unseren gemeinsamen Erfolg möglich.



20 % IFB bis Ende 2026 • Zusatzprozente für umweltfreundliche Güter **Investitionsfreibetrag verdoppelt**

Christoph Fuchs, LL.B

Um die schwächelnde Wirtschaft anzukurbeln, setzt Österreich einen gezielten Impuls: Schaffen Unternehmer zwischen 1. November 2025 und 31. Dezember 2026 begünstigte Güter an, profitieren sie von einem stark erhöhten Investitionsfreibetrag. Er steigt in dieser Zeit von 10 % auf satte 20 %. Wer ökologisch investiert, bekommt gar 22 %. Erfahren Sie, wie Sie sich den Freibetrag holen und auch noch mit anderen Steuerzuckerln kombinieren können.

Der Investitionsfreibetrag (IFB) begünstigt abnutzbare Anlagegüter, die mindestens vier Jahre genutzt werden. Ausdrücklich davon ausgeschlossen sind Gebäude. Die „normale“ AfA-Systematik bleibt vom IFB unangetastet – eine Anschaffung oder Herstellung zählt als zusätzliche Betriebsausgabe. Weiterhin gilt die bekannte Deckelung: Investitionen sind nur bis zu einer Grenze von EUR 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr begünstigt!

MEHRJÄHRIGKEIT: ABGRENZUNG ERFORDERLICH

Der höhere IFB gilt nur für Kostenanteile, die in den begünstigten Zeitraum fallen. Entsteht ein Wirtschaftsgut über mehrere Jahre, ist eine Zwischenabgrenzung notwendig. Die Herstellungskosten bis 31. Oktober 2025 bleiben im regulären IFB-Regime, das Investitionen mit 10 % (bzw. 15 % für „Öko“) fördert. Die auf November/Dezember 2025 und 2026 entfallenden Kosten sind hingegen mit 20 % (bzw. 22 %) begünstigt. Dokumentieren Sie daher Ihre Anschaffungen unbedingt periodengerecht, um für Kontrollen gewappnet zu sein.

Da die IFB-Anhebung unterjährig in Kraft tritt, gilt auch die Obergrenze von EUR 1 Mio. für November und Dezember 2025 anteilig. In diesen beiden Monaten lassen sich also maximal Investitionen bis zu

EUR 166.667,– für den IFB neu nutzen. Investieren Sie mehr als diese Summe, können Sie die darüberliegenden Ausgaben in die Vormonate des Jahres 2025 rücktragen und dort dem regulären IFB unterstellen. Oder Sie tragen die Mehrausgaben auf 2026 vor. Der Vorgang ändert aber nichts an der Höchstgrenze. Somit verringert sich, falls Sie vortragen, das verbleibende IFB-fähige Investitionsvolumen im Folgejahr.

Ist die Herstellung erst nach dem 31. Dezember 2026 abgeschlossen, steht Ihnen der erhöhte IFB nur für die bis dahin fällig gewordenen Kosten zu. Später aktivierte Restbeträge fallen wieder in das reguläre IFB-Regime. Das gilt sinngemäß auch für Steuerpflichtige mit abweichendem Wirtschaftsjahr. Diese haben ebenfalls eine Zwischenabgrenzung zum 31. Dezember 2026 vorzunehmen.

GEBALLTE STEUERVORTEILE: IFB, AFA UND FORSCHUNGSPRÄMIE

Der IFB lässt sich mit der degressiven AfA ebenso kombinieren wie mit der Forschungsprämie. Was hingegen ausgeschlossen ist: für eine Anschaffung sowohl den IFB als auch den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) zu nutzen. Aus steuerlicher Sicht sollten Sie sich daher bevorzugt für Ersteren entscheiden. Den GFB schöpfen Sie dann

über zulässige Alternativen aus – etwa begünstigte Wertpapiere.

WAS NICHT BEGÜNSTIGT IST

Gleich wie beim „regulären“ IFB sind einige Investitionen ausgeschlossen: Gebäude, wie eingangs erwähnt, Pkw und Kombi mit CO₂-Emissionswerten über 0 g/km, geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 1.000,–, gebrauchte Güter sowie bestimmte Anlagen rund um fossile Energieträger.

PRAXISBEISPIEL: BETRÄCHTLICHER VORTEIL

Eine kluge Nutzung von IFB & Co. bringt massive Steuerersparnisse, wie das folgende Beispiel zeigt: Die Schlau & Schnell GmbH kauft im Frühjahr 2026 eine Spezialmaschine um EUR 1 Mio. Deren Nutzungsdauer liegt bei zehn Jahren. Schlau & Schnell kann im Anschaffungsjahr den erhöhten IFB von 20 % (EUR 200.000,–) sowie die degressive AfA von 30 % (EUR 300.000,–) beanspruchen. Die GmbH ist demnach im ersten Jahr um EUR 500.000,– steuerlich entlastet! Dient die Maschine zusätzlich Forschungszwecken, kann die Firma auch noch die Forschungsprämie kassieren.

Lassen Sie sich den erhöhten IFB nicht entgehen! Ihr CONSULTATIO-Team steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.



Abgabenänderungsgesetz 2025 Kleine Regeländerungen statt großer Würfe

Mag. Lukas Schlagnitweit

Keine großen Reformen, aber viele gezielte Anpassungen und Klarstellungen: So lässt sich das aktuelle Abgabenänderungsgesetz zusammenfassen. CONSULTATIO News greift heraus, was für die Einkommen- und Umsatzsteuerpraxis am meisten Bedeutung hat. Dazu zählen Maßnahmen bei den Tarifstufen und Absetzbeträgen, den Fahrtkosten sowie der Vermietung und Verpachtung.

DER FISKUS UND DIE INFLATION

Auch 2026 werden die steuerlichen Tarifstufen, Arbeitsplatz- und Pendlerpauschale sowie diverse Absetzbeträge inflationsbedingt angepasst. Der Satz dafür beträgt 1,733 %. Das entspricht zwei Drittel der Teuerung im Betrachtungszeitraum. Auf das letzte Drittel müssen die Steuerpflichtigen wegen des großen Spardrucks, der aktuell besteht, verzichten. Die Tarifstufen seien demnach ab 1. Jänner 2026 so aus:

Grenzsteuersatz	Betrag
0 %	bis EUR 13.539,—
20 %	bis EUR 21.992,—
30 %	bis EUR 36.458,—
40 %	bis EUR 70.365,—
48 %	bis EUR 104.859,—
50 %	bis EUR 1.000.000,—
55 %	ab EUR 1.000.000,—

FAHRTKOSTENERSATZ: WAS FÜR KILOMETERGELD UND ÖFFI-NUTZUNG GILT

Reist ein Arbeitnehmer beruflich, kann er grundsätzlich seine tatsächlichen Kosten absetzen. Benutzt er sein eigenes Fahrzeug (PKW, Motorrad und Fahrrad), kann er als pauschalen Ersatz für seine Ausgaben Kilometergeld geltend machen – sofern er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt. Damit sind alle mit dem Betrieb verbundenen Kosten abgegolten, also auch jene für Treibstoff, Parken und Maut.

Der Gesetzgeber hat das Kilometergeld mit 1. Jänner 2025, erstmals seit Langem, erhöht, und zwar auf EUR 0,50 pro gefahrenen Kilometer. Nimmt jemand auch Kollegen mit, gibt es dafür EUR 0,15 pro Kopf und Kilometer.

Bei Motor- und Fahrrädern ruderte der schuldengeplagte Vater Staat freilich schon bald zurück: Mit 1. Juli 2025 sanken die Pauschalsätze wieder auf EUR 0,25. Das Kilometergeld für Fahrräder fiel damit sogar unter den bis Ende 2024 gültigen Wert (siehe rechts oben)! Der 1. Jänner 2025 hatte auch eine neue Regelung über die Abgeltung der Kosten für berufliche Fahrten mit den „Öffis“ gebracht. Damit war eine zweite Option neben der traditionellen Variante gegeben, dem Arbeitnehmer die tatsächlichen oder fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel zu ersetzen. Variante

Fahrzeugtyp	bis 31. Dez. 2024	ab 1. Jänner 2025	ab 1. Juli 2025
PKW	EUR 0,42	EUR 0,50	EUR 0,50
PKW-Mitfahrer	EUR 0,05	EUR 0,15	EUR 0,15
Motorrad	EUR 0,24	EUR 0,50	EUR 0,25
Fahrrad	EUR 0,38	EUR 0,50	EUR 0,25

zwei erlaubte nun, Ausgaben pauschal geltend zu machen. Wer beruflich die Öffis nutzt und zugleich privat eine Netzkarte (Klimaticket) hat, konnte mittels eines gestaffelten Kilometergeldes Kostenersatz beantragen. Doch das Modell produzierte Überförderungen, und so hatte es nur eine kurze Lebensdauer: Mit Ende 2025 wird es wieder eingestampft.

Der Gesetzgeber will nun die alte Rechtslage herstellen und die bis 31. Dezember 2024 geltende Verwaltungspraxis angewendet sehen. Arbeitgeber können also ab 1. Jänner 2026 erneut nur mehr die tatsächlichen/fiktiven Kosten für das billigste öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei ersetzen. Arbeitnehmer wiederum können alternativ in dieser Höhe ihre Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

PRAXISTIPP:

Achten Sie als Dienstgeber wegen der heuer so zahlreichen Änderungen beim Fahrtkostenersatz besonders darauf, korrekt auszuzahlen. Das schützt Sie vor Überraschungen, sollte die Finanz nachträglich prüfen.

IMMO-ERBE VERMIETEN: FIKTIVE ANSCHAFFUNGSKOSTEN ALS STEUERVORTEIL

Haben Sie eine vermietete Liegenschaft unentgeltlich (via Schenkung, Erbe etc.) übertragen bekommen? Dann übernehmen Sie prinzipiell die Anschaffungskosten und die Abschreibungen (AfA) vom Rechtsvorgänger als Werbungskosten. Steuerlich interessant wird es, wenn eine solche Immobilie „Altvermögen“ ist, also vor dem 1. April 2002 angeschafft wurde. Falls Sie das Objekt nämlich nach Erwerb erstmals vermieten, können Sie statt der historischen die fiktiven Anschaffungskosten ansetzen! Das ist jener Betrag, den Sie für die Immobilie zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung hätten zahlen müssen. Dessen Höhe wird durch ein Bewertungsgutachten oder Vergleichswerte ermittelt. Daraus ergibt sich meist ein höherer Abschreibungsbetrag, den Sie steuermindernd geltend machen können.

Erbt jemand eine Eigentumswohnung, etwa von den Großeltern, lässt sich oft schwer nachweisen, dass diese nunmehr

„erstmalig“ vermietet wird und zuvor nie zur Erzielung von Einkünften diente. Der Gesetzgeber hat jetzt eine neue Regel geschaffen, um dieses Problem zu lösen. Demnach lassen sich künftig die fiktiven Anschaffungskosten verwenden, wenn die Wohnung vor dem 1. April 2012 erstmalig vermietet wurde. Diese Neuerung ersetzt die bisherige vereinfachende Bestimmung. Sie hatte eine Zehn-Jahres-Frist zwischen erstmaliger und neuerlicher Vermietung vorgeschrieben.

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR ÖKO-GEBAUDE: NUR OBJEKTBEZOGEN

Beschleunigt abschreiben: Das ist mittlerweile im Bereich der Vermietung und Verpachtung auch für 2024 bis 2026 gebaute Wohnhäuser möglich – vorausgesetzt, sie erfüllen bestimmte Klimaschutz-Standards! Die Maßnahme soll die Bauwirtschaft stärken. Als Errichter können Sie im ersten Jahr die dreifache und im zweiten Jahr die zweifache Jahresabschreibung steuerlich geltend machen. Der Fiskus stellt jetzt klar, dass diese Begünstigung objektbezogen ist. Pro Gebäude lässt sich die Sonderabschreibung also nur einmal nutzen. Verkaufen Sie das Gebäude, kann der Käufer nicht erneut mit der beschleunigten Gebäude-AfA beginnen. Er darf auch die von Ihnen als Verkäufer begonnene Sonderabschreibung nicht fortsetzen. Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Verkaufs.



UNFALLRENTE UND CO.: BESTEUERUNG KLARGESETZT

Wann und in welcher Höhe sind Zahlungen aus Personen-Risikoversicherungen (für Unfall, Invalidität, Ableben, Berufsunfähigkeit etc.) zu versteuern? Um das end-

gültig klarzustellen, hat das Parlament die bislang übliche Verwaltungspraxis jetzt ausdrücklich gesetzlich verankert. Damit gibt es mehr Rechtssicherheit.

Steuerpflichtige, die privat vorgesorgt haben und einen Schicksalsschlag erleiden, sollen steuerlich nicht übermäßig belastet werden. Eine Rente aus einer Personen-Risikoversicherung ist daher erst dann einkommensteuerpflichtig, wenn die Summe der Auszahlungen den Rentenbarwert überschreitet. Das entspricht dem Geldbetrag, der zu Beginn der Rentenzahlungen als Einmalbetrag fällig wäre, um das Stammrecht zu erwerben. Dieser Wert ist unabhängig davon, wie viele Prämien schon gezahlt wurden.

BEISPIEL:

Sie zahlen für eine Unfallversicherung eine monatliche Prämie von EUR 10,– an Ihren Versicherer. Es ist vereinbart, dass Sie im Falle eines Unfalls eine lebenslange Rente von EUR 250,– pro Monat bekommen. Dann stürzen Sie schwer mit dem Rad. Als der Unfall passiert, haben Sie erst 20 Prämien bezahlt – also insgesamt EUR 200,–. Beträgt der Rentenbarwert zum Zeitpunkt Ihres Sturzes EUR 100.000,–, sind Sie erst steuerpflichtig, wenn die gesamten Zahlungen der Versicherung diesen Barwert übersteigen. Das ist nach 400 Monaten der Fall. Die Steuerpflicht entsteht also unabhängig davon, wie viele Prämienzahlungen Sie bereits geleistet haben.

UMSATZSTEUER-FEHLER: ENTWARUNG BEI RECHNUNGEN AN ENDKUNDEN

Stellt ein Unternehmen an einen Endverbraucher eine Rechnung, kann es in Zukunft nicht mehr zu einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung kommen. Das wäre derzeit zum Beispiel noch der Fall, wenn eine Firma ihrem Kunden eine Leistung mit 20 % verrechnet, sich dann aber herausstellt, dass nur ein Steuersatz von 10 % anzuwenden gewesen wäre. Den Hintergrund der Klarstellung bildet die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser meint: Endverbraucher sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daher ist das Mehrwertsteueraufkommen nicht gefährdet und das vereinbarten Entgelt immer ein Brutto-preis.

Abgesehen von dem Beschriebenen hat das Abgabenänderungsgesetz 2025 auch eine Modernisierung der Bundesabgabenordnung auf den Weg gebracht. Und es gibt vereinzelt Anpassungen bei Verkehrssteuern und Gebühren. CONSULTATIO News wird Sie bei Bedarf auch darüber im Detail informieren.



Ab dem 1. Jänner 2026 wird der geringfügige Zuverdienst zum Arbeitslosengeld oder zur Notstandshilfe stark eingeschränkt. Er ist dann nur noch in den folgenden drei Ausnahmefällen möglich:

1. Dauerhaft – sprich: unbefristet – dazuverdienen darf, wer

- seinen geringfügigen Job bereits parallel zu einer vollversicherten Hauptbeschäftigung ausgeübt hat, bevor er arbeitslos geworden ist – und zwar mindestens 26 Wochen davor

ODER

- langzeitarbeitslos (mindestens 365 Tage durchgehender Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe) UND mindestens 50 Jahre alt ist

ODER

- zum Kreis der begünstigten Behinderten zählt bzw. einen Behindertenpass besitzt

2. Zeitlich begrenzt hinzoverdienen (maximal 26 Wochen) darf, wer

- langzeitarbeitslos ist (mindestens 365 Tage durchgehender Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe)

ODER

- zuvor mindestens 52 Wochen durchgehend krank war (und Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld bezogen hat)

3. Eine weitere Ausnahme gibt es für Menschen, die in einer mindestens vier Monate dauernden Nach- und Umschulung des AMS sind. Sie dürfen geringfügig dazuverdienen. Das betrifft Bezieher des AMS-Pflegestipendiums bzw. Teilnehmer von Fachkursen.

ACHTUNG AUF DIE FOLGEN UND DIE FRISTEN

Wer unter keine dieser Ausnahmen fällt und trotzdem geringfügig arbeitet, verliert ab 1. Jänner 2026 seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe!

Beachten Sie: Die neue Regelung betrifft sowohl neue als auch bestehende Beschäftigungsverhältnisse. Letztere müssen spätestens bis zum 31. Jänner 2026 beendet werden, wenn der Anspruch auf AMS-Leistungen nicht verloren gehen soll. Fällt die geringfügige Beschäftigung unter Punkt 2, dann gilt eine verlängerte Frist bis 1. Juli 2026.

Zuverdienst zum Arbeitslosengeld stark eingeschränkt • Grenzwert eingefroren

2026: „Alarmstufe Rot“ bei geringfügigen Jobs

Mag. Werner Göllner

Das kommende Jahr bringt gravierende Änderungen rund um die geringfügige Beschäftigung. Wer sich damit bislang ein Zubrot zum Arbeitslosengeld oder zur Notstandshilfe verdient hat, muss sich neu orientieren. Denn künftig ist das nur mehr in Ausnahmefällen möglich. Außerdem bleibt die Schwellen zwischen geringfügiger und vollversicherungspflichtiger Arbeit 2026 eingefroren. Durch Kollektivverträge ausgelöste Lohnerhöhungen könnten deshalb massenweise „Geringfügige“ zu Vollversicherten machen, wenn Sie als Dienstgeber nicht rechtzeitig gegensteuern.

KV-ERHÖHUNG: VOLL- VERSICHERUNG DROHT

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt nächstes Jahr unverändert bei EUR 551,10. Die Kollektivverträge 2026 werden jedoch mit ziemlicher Sicherheit die Mindestlöhne erhöhen. Das kann dazu führen, dass viele „Geringfügige“ automatisch die Grenze überschreiten und voll versicherungspflichtig werden – ohne dass sich die Arbeitszeit der Mitarbeiter geändert hätte. Betroffen sind jene, deren Bruttobezug genau auf oder knapp unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

ARBEITGEBER: RASCH HANDELN!

Als Dienstgeber sollten Sie unbedingt noch vor der Kollektivvertragserhöhung für 2026 aktiv werden. Planen Sie schon jetzt voraus, um Mehrkosten und administrative Probleme zu vermeiden:

- Identifizieren Sie alle geringfügig Beschäftigten.

- Berechnen Sie die (erwartbaren) KV-Anhebungen für 2026.
- Falls die Grenze überschritten würde und das nicht erwünscht ist, dann verringern Sie die Stunden Ihrer Mitarbeiter und vereinbaren Sie das mit ihnen vertraglich.

Die KV-Erhöhungen einfach nicht zu übernehmen, um unter der Geringfügigkeitsgrenze zu bleiben, ist eine denkbar schlechte Lösung. Denn wenn es zur Lohnabgabenprüfung kommt, drohen Ihnen als Dienstgeber hohe Nachforderungen. Und Ihre Mitarbeiter müssen dem Staat möglicherweise Geld zurückzuzahlen.

Wenden Sie sich gern an Ihr CONSULTATIO-Team. Wir unterstützen Sie und verhindern, dass es ein böses steuerliches Erwachen gibt.

Ausweitung bereits ab 2025, noch günstigere Werte ab 2026 Die Basispauschalierung wird attraktiver

Dr. Georg Salcher

Zwar ist der Fiskus in notorischen Budgetnöten. Doch für die Steuerzahler gibt es trotzdem – einige wenige – erfreuliche Erleichterungen. So weitet das Budgetbegleitgesetz 2025 die Basispauschalierung deutlich aus. Das betrifft die Einkommen- ebenso wie die Umsatzsteuer. Die neuen höheren Umsatzgrenzen und Pauschalsätze gelten bereits ab heuer. 2026 klettern sie dann nochmals nach oben. Das Gesetz passt auch die Vorsteuerpauschalierung entsprechend an.

DIE PAUSCHALIERUNG IN DER EINKOMMENSTEUER

Wirtschaftstreibende, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können sich weiterhin dafür entscheiden, Betriebsausgaben ohne Belege pauschal abzusetzen – vorausgesetzt freilich, der Umsatz des Vorjahres bleibt unter der jeweiligen Umsatzgrenze. Diese Grenze steigt für 2025 auf EUR 320.000,– und ab 2026 auf EUR 420.000,–.

Der allgemeine Pauschalsatz wiederum erhöht sich für 2025 von 12 % auf 13,5 % der Umsätze (maximal EUR 43.200,–) und ab 2026 auf 15 % (maximal EUR 63.000,–).

Für bestimmte Berufsgruppen bleibt allerdings deren derzeitiger niedrigerer Satz von 6 % bestehen. Zu ihnen zählen technische oder kaufmännische Berater, wesentlich beteiligte Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Wissenschaftler und Schriftsteller. Die Obergrenzen für ihre pauschalier-ten Ausgaben steigen allerdings aufgrund der neuen Umsatzlimits ebenfalls: und zwar auf EUR 19.200,– (2025) bzw. EUR 25.200,– (2026).

Unverändert gilt, dass Sie als Pauschalierer bestimmte Ausgaben zusätzlich absetzen können: so etwa Waren, Löhne und Lohnnebenkosten, Fremdleistungen, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder das Arbeitsplatzpauschale. Und den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags von 15 % Ihres pauschalierten Gewinns (maximal EUR 4.950,–) dürfen Sie ebenfalls weiter geltend machen. Die Kosten für Ihren Steuerberater lassen sich als Sonderausgaben absetzen.

WAS FÜR DIE UMSATZSTEUER GILT

Wer die nötigen Voraussetzungen erfüllt, kann neben der einkommensteuerlichen Basispauschalierung auch Vorsteuern



pauschal geltend machen – und zwar mit 1,8 % des Umsatzes. Durch die höheren Umsatzgrenzen steigt nun automatisch auch der maximale Vorsteuerbetrag: EUR 5.760,– für 2025, EUR 7.560,– ab 2026. Die Pauschalierung in der Umsatzsteuer können Sie übrigens unabhängig von Ihrer Entscheidung bei der Ertragssteuer beanspruchen – und umgekehrt!

CONSULTATIO-TIPP

Die höheren Umsatzgrenzen und Pauschalsätze machen die Basispauschalierung für viele Einnahmen-Ausgaben-Rechner attraktiver als bisher. Ihre CONSULTATIO-Betreuer:innen prüfen gerne, ob die Pauschalierung für Ihr Unternehmen bereits für 2025 oder ab 2026 steuerlich vorteilhaft sein kann.

Pauschalierung: Die Regeln	bis 2024	2025	ab 2026
Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz)	EUR 220.000,–	EUR 320.000,–	EUR 420.000,–
Pauschalsatz allgemein	12 %	13,5 %	15 %
→ Max. Betriebsausgaben	EUR 26.400,–	EUR 43.200,–	EUR 63.000,–
Pauschalsatz für bestimmte Tätigkeiten	6 %	6 %	6 %
→ Max. Betriebsausgaben	EUR 13.200,–	EUR 19.200,–	EUR 25.200,–
Vorsteuerpauschale	1,8 %	1,8 %	1,8 %
→ Max. Vorsteuerbetrag	EUR 3.960,–	EUR 5.760,–	EUR 7.560,–

Interne News

MENSCHEN STÄRKEN, CHANCEN SCHAFFEN

CONSULTATIO unterstützt heuer das Mutter-Kind-Haus Frida in Floridsdorf. Besonders dringend brauchten die Mütter für ihre Kleinen einen Jahresvorrat an Windeln. CONSULTATIO-Partner Erik Malle übergab die Spende persönlich: Frida-Leiterin Birgit Schrammel war erfreut: „Die rasche Hilfe ist für uns eine enorme Entlastung“.

Moderne IT heißt bei uns, wo notwendig, immer die neueste Gerätegeneration zu nutzen. Julius Stagel und Michael Lackinger übergaben deshalb wieder Altgeräte an den Verein „PCs für alle“, vertreten durch Obmann Peter Bernscherer.



BEWEGUNG, TEAMGEIST ... UND POPCORN

Bei der von der Wirtschaftskammer initiierten Firmenchallenge „Jede Minute zählt“ sammelten wir zwischen 1. Oktober und 19. November 2025 beachtliche 56.516 Bewegungsminuten und erreichten österreichweit den hervorragenden 12. Platz. Und es gab eine ökologisch erfreuliche „Nebenwirkung“: Pro 1.000 erreichten Fitnessminuten wird ein Baum gepflanzt.

Zwischendurch sorgte der Betriebsrat mit einem gemeinsamen Kinoabend für eine entspannte Auszeit. Auf der Leinwand: „Die Unfassbaren 3“ – ein filmischer Mix aus Tempo, Witz und einer guten Portion Magie. Gute Stimmung und die obligatorischen Portionen Popcorn machten den Abend zu einem schönen CONSULTATIO-Gemeinschaftserlebnis.



Das CONSULTATIO-Team wünscht Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, entspannte Feiertage und ein erfolgreiches, gesundes 2026.

Während der Feiertage machen auch wir Pause und sammeln neue Energie. Die Kanzlei bleibt daher von **24. Dezember 2025 bis 6. Jänner 2026 geschlossen**. Für dringende Fälle: dringend@consultatio.at

CONSULTATIO Steuernuss

Marco Smart ist ein gefragter Spezialist für Cyber- und IT-Security. Sein Umsatz liegt – wie in den beiden Vorjahren – auch heuer wieder bei rund EUR 300.000,– netto. Vorwiegend arbeitet er im Home-Office, seine Betriebsausgaben sind gering. Marcos Einkommensteuerlast ist hingegen hoch, worüber er sich grün und blau ärgert.

Welche steuerliche Erleichterung lindert nun heuer seinen Ärger?

- Marco Smart kann seine Einkünfte 2025 günstiger versteuern, weil die Regeln für die Basispauschalierung ausgeweitet wurden.
- Für Einkünfte im Bereich Cyber-Security gilt ab 2025 der Hälften-Steuersatz.
- Die Home-Office-Pauschale wurde für 2025 und 2026 befristet auf 22 % der Einnahmen angehoben.
- Einkünfte im Bereich Cyber-Security werden seit 2025 dort besteuert, wo der Server steht. Marco Smart arbeitet über einen Server in Dubai und ist damit in Österreich vollständig steuerbefreit.

Die Umsatzgrenze für die Basispauschale wurde für 2025 auf EUR 320.000,– angehoben. Der allgemeine Pauschalsatz steigt für 2025 von bisher 12 % auf 13,5 % der Umsätze. Marco Smart kann daher als Einnahmen-Ausgaben-Rechner ohne Belegabsätze nun danken. (Details siehe Seite 7)

Die richtige Antwort lautet a).

